

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede plant den Neubau eines Retentionsbodenfilters auf dem an die Zentralkläranlage Wehdem angrenzenden Grundstück, Gemarkung Wehdem, Flur 6, Flurstück 217. Im Zuge dieser Maßnahme wird eine Absenkung des Grundwassers erforderlich. Hierfür soll über eine horizontale Tiefendrainage mit 8 Strängen und ein Vakuumpumpensystem Grundwasser in einer Menge von 8,1 m³/h bis maximal 35.000 m³ für die gesamte Maßnahme entnommen werden und das Grundwasser so auf ein Absenkziel von 39,55 m NHN abgesenkt werden. Das Vorhaben soll im Zeitraum von April 2024 bis Oktober 2024 durchgeführt und abgeschlossen werden. Das entnommene und unbelastete Grundwasser soll in eine angrenzende Mulde und von dort in den „Graben A“ eingeleitet werden.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Hierbei wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. UVPG öffentliche bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, 24. April 2024

Az.: 54.01.01.70-151/2022-002

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak